



Reinigen von Eisenbahnfahrzeugen

Impressum

Herausgeber:
Unfallversicherung Bund und Bahn

Weserstraße 47
26382 Wilhelmshaven
Telefon: 04421 407-4007
Fax: 04421 407-1449

www.uv-bund-bahn.de
medienversand@uv-bund-bahn.de

1. Auflage: August 2020

Reinigen von Eisenbahnfahrzeugen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	7
Gefährdungsbeurteilung	8
Erste Hilfe	8
Arbeitsmedizinische Vorsorge	8
Vorbeugende Schutzimpfungen	8
Allgemeine Hygienemaßnahmen und Hautschutz	9
Brandschutz	9
Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)	9
Verhalten in Gleisanlagen	11
Transportarbeiten	12
Benutzen von Verkehrswegen	12
Transport von Material, Geräten und Abfall mit Fahrzeugen	12
Heben und Tragen von Material, Geräten und Abfall	13
Reinigung der Arbeits- und Verkehrsbereiche, Winterdienst und Vegetationspflege	14
Bereitstellen und Benutzen von Arbeitsmitteln	14
Arbeiten auf Leitern und Tritten	14
Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe	15
Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen	16
Umgang mit chemischen Stoffen (Reinigern)	16
Feuchtarbeit	16
Lagern, Umfüllen und Dosieren von Reinigungsmitteln	16

	Seite
Reinigungsarbeiten in bzw. an Eisenbahnfahrzeugen	17
Ungewollt bewegte Eisenbahnfahrzeuge	17
In bzw. an bewegten Eisenbahnfahrzeugen	18
Gleichzeitige Arbeiten	18
Arbeiten in der Nähe von Fahrleitungsanlagen	18
Eisenbahnen mit seitlicher Stromschiene	19
Arbeiten mit Hochdruckreinigungsgeräten (Flüssigkeitsstrahler) sowie Druck-, Pump- und Sprühgeräten	20
Graffiti-Entfernung und Aufbringen von Konservierungsstoffen	20
Sonderreinigungen	20
Eisenbahnfahrzeug-Innenreinigung	21
Einsammeln von Abfall	22
Unterwegsreinigung	22
Eisenbahnfahrzeug-Außenreinigung	22
Manuelle Außenreinigung	22
Sonstige Tätigkeiten	23
Trinkwasserbefüllung	23
Fäkalienentsorgung	23

Diese UVB Fachinformation soll Reinigungsunternehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Sie enthält insbesondere verhaltensbezogene Maßnahmen.

Anforderungen an Bau und Ausrüstung enthält für Innenreinigungsanlagen die UVB Fachinformation 9332 „Planung von Reinigungsanlagen“, für Außenreinigungsanlagen die DIN 24 446.

Einleitung

In dieser Information werden die üblichen Tätigkeiten bei der Reinigung von Reisezugwagen und Triebwagen betrachtet.

Die Reinigungsarbeiten sind unterteilt in Innen- und Außenreinigung.

Zur Eisenbahnfahrzeug-Innenreinigung gehören z. B.:

- Trockenreinigung von Fußböden, Teppichen, Polstern und Einrichtungsgegenständen
- Fenster und Glasflächenreinigung (innen)
- Einsammeln von Abfällen
- Feuchtreinigung von Wänden, Decken, Fußböden und Sanitäreinrichtungen
- Shampooieren und Sprühextrahieren von textilen Belägen und Sitzen
- Unterwegsreinigung

Zur Eisenbahnfahrzeug-Außenreinigung gehören z. B.:

- Maschinelle Außenreinigung in Außenreinigungsanlagen
- Manuelle Außenreinigung inkl. der Reinigung von außenliegenden Kundenkontaktf lächen, z.B. Griffe, Taster
- Graffiti-Entfernung und Aufbringen von Konservierungsmitteln
- Sonderreinigungen (Entfernen von Tierkadavern und anderen ekelerregenden Verschmutzungen, Desinfektion von Fahrgasträumen)

Weitere Tätigkeiten des Reinigungspersonals, z. B.:

- Trinkwasserbefüllung
- Fäkalienentsorgung
- Nachfüllen von Betriebsstoffen (Handtücher, Toilettenpapier, Seife, ...)
- Auslegen von Zeitschriften im Fahrgastraum

Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungen ergeben sich durch Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe und Arbeitsverfahren sowie durch Einwirkungen aus dem Arbeitsumfeld, wie bewegte Eisenbahnfahrzeuge in den Gleisen und Fahrleitungsanlagen.

Erste Hilfe

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich keine gefährlichen Arbeiten im Sinne der DGUV Vorschrift 1. Für allein Arbeitende ist Erste Hilfe im Notfall sicherzustellen. Dazu zählt eine regelmäßige Kontaktaufnahme mit einer ständig besetzten Stelle. Bei mehreren Unternehmen an einer Arbeitsstelle sollten die Erste-Hilfe-Maßnahmen miteinander abgestimmt werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Bei Reinigungsarbeiten in oder an Eisenbahnfahrzeugen kann insbesondere folgende arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich sein:

- Tragen von Atemschutzgeräten
- Feuchtarbeit von zwei Stunden oder mehr pro Arbeitsschicht

Vorbeugende Schutzimpfungen

Schnitt- und Risswunden können nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Wundinfektionen sollte daher vorbeugend gegen Tetanus geimpft werden. Im Gegensatz dazu besteht keine erhöhte Gefahr einer Hepatitisinfektion.

Allgemeine Hygienemaßnahmen und Hautschutz

Auf Grund der eingesetzten Reinigungsmittel handelt es sich i.d.R. um Tätigkeiten mit geringer Gefährdung gemäß GefStoffV. Sanitäranlagen reinigen und der Umgang mit Abfällen sind nicht gezielte Tätigkeiten nach der BioStoffV. Es sind angemessene Hygienemaßnahmen festzulegen. Die betriebsärztliche Betreuung kann dabei unterstützen und z.B. schulen. Insbesondere wenn feuchtigkeitsdichte Handschuhe zu tragen sind, ist ein Hautschutzplan aufzustellen.

Brandschutz

Bei der Unterweisung über das richtige Verhalten im Brandfall sind die fahrzeugspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen, z. B. Standorte der Feuerlöscher, Notausstiege.

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

PSA sind getrennt von der privaten Bekleidung aufzubewahren. Nasse PSA müssen bis zum nächsten Gebrauch trocknen können. Sind PSA bereits vor Schichtende durchnässt, sind diese gegen trockene auszutauschen.

Schuhe sollen den Fuß vollständig umschließen und auch bei feuchten Fußböden eine möglichst hohe Rutschhemmung aufweisen.

Die Stulpen der Handschuhe für Feuchtarbeiten sind umzuschlagen, um den Hautkontakt mit Flüssigkeiten zu vermeiden (siehe Abb. 1), Wetterschutzkleidung ist für Arbeiten im Freien und beim Benutzen von Verkehrswegen im Freien bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Körperflächen sind bei Arbeiten im Freien vorrangig zu bedecken. Bei intensiver Sonneneinstrahlung sind unbedeckte Körperflächen mit Sonnenschutzmitteln zu schützen.



Abb. 1: *Reinigung mit umgekrempelten Handschuhstulpen*

Verhalten in Gleisanlagen

Es dürfen nur die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Bahnanlagen betreten werden. Personen dürfen nicht durch bewegte Eisenbahnfahrzeuge gefährdet werden.

Eisenbahnfahrzeuge haben sehr lange Bremswege. Sie rollen sehr leise. Geschobene Wagen sind schlechter zu erkennen als voranfahrende Lokomotiven. Bei Schneefall oder Nebel etc. verschlechtert sich die Wahrnehmung weiter.

Wichtige Sicherheitsmaßnahmen sind:

- Beim Betreten von Gleisanlagen Warnkleidung, mindestens eine Warnweste, tragen.
- Bewegliche oder unsichere Teile der Gleisanlagen, z. B. Schienenköpfe, Weichen, überfrorene Schwellen, nicht betreten.
- Optische und akustische Warnsignale sofort beachten.
- Geräte, welche die Aufmerksamkeit beeinträchtigen, z. B. Audiogeräte, Mobiltelefone, im Gleisbereich nicht benutzen.
- Nur die bekannt gegebenen Verkehrswege benutzen.
- Vor dem Überqueren eines Gleises davon überzeugen, dass sich aus beiden Richtungen keine Eisenbahnfahrzeuge nähern.
- Beim Überqueren von Gleisen muss der Abstand zu stehenden Eisenbahnfahrzeugen mindestens 2 m bzw. bei Lücken zwischen zwei Eisenbahnfahrzeugen mindestens 5 m betragen.
- Unter Eisenbahnfahrzeugen nicht hindurch kriechen. Kupplungen und Puffer nicht übersteigen.
- Streckengleise nur überschreiten, wenn besondere Maßnahmen, z. B. die Gleissperrung, getroffen wurden.

Transportarbeiten

Benutzen von Verkehrswegen

Bei Dritten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Verlauf der Verkehrswege mitzuteilen. Eisenbahnfahrzeuge sind nur in den Gleisen zu reinigen, in denen die Zugangswege, die Wege neben den Reinigungsgleisen und die Einstiegverhältnisse in die zu reinigenden Eisenbahnfahrzeuge den Anforderungen entsprechen.

Verkehrswege dürfen nicht durch Transportgut, Arbeitsgeräte und abgestellte Fahrzeuge eingeengt werden. Ein Abstand von mindestens 2,25 m zur Gleismitte ist auch bei erlaubtem Lagern freizuhalten.

Bei Reinigungsbühnen ist ein möglichst großer Abstand zu Absturzkanten einzuhalten.

Bei Verkehrswegen in Gleisanlagen mit seitlichen Stromschienen ist über die Gefährdungen an den elektrischen Anlagen besonders zu unterweisen.

Transport von Material, Geräten und Abfall mit Fahrzeugen

Zum Führen von Flurförderzeugen dürfen nur geeignete und schriftlich beauftragte Personen eingesetzt werden.

Die erforderliche schriftliche Anweisung für den Einsatz der Flurförderzeuge soll mindestens enthalten:

- Festlegung der zu benutzenden Verkehrswege unter Berücksichtigung deren Tragfähigkeit und der Vorgaben des Infrastrukturbetreibers
- Vorfahrtsregelungen
- Geschwindigkeitsbegrenzungen
- Mitfahrt von Personen
- Aufsicht und Verhalten bei vom Regelfall abweichenden Transportaufgaben

Bei allen Fahrbewegungen muss eine ausreichende Sicht auf den Fahrbereich vorhanden sein. Ist dies nicht gewährleistet, sind technische Hilfsmittel, z. B. Spiegel, Rückraumüberwachungshilfen, Einweiser, einzusetzen.

Heben und Tragen von Material, Geräten und Abfall

Schwere körperliche Belastung ist zu vermeiden. Insbesondere durch:

- Transportmittel für den Transport von Material, Geräten und Abfall bei größeren Entfernungen
- Tragehilfen für den manuellen Transport
- Tragen von größeren Lasten über kurze Entfernungen nur zu zweit
- Unterweisen zum richtigen Heben und Tragen von Lasten

Abfallsäcke sind nicht auf den Schultern oder am Körper zu tragen, um ein Anschlagen der Abfallsäcke an die Beine oder andere Körperteile zu vermeiden (siehe Abb. 2). Die Lasten, z.B. Abfallsäcke, dürfen nicht in den Fahrbereich von Eisenbahnfahrzeugen hineinragen.



Abb. 2: Abfallsäcke immer mit Abstand vom Körper tragen

Reinigung der Arbeits- und Verkehrsbereiche, Winterdienst und Vegetationspflege

Für sichere Verkehrswege sind die regelmäßige Reinigung, der Rückschnitt bzw. die Beseitigung von Vegetation sowie die Beseitigung von Eis- und Schneeglätte erforderlich.

Bereitstellen und Benutzen von Arbeitsmitteln

Bei den beengten Verhältnissen in Eisenbahnfahrzeugen ist darauf zu achten, dass Personen sich selbst oder andere nicht durch die Arbeitsmittel gefährden.

Elektrische Maschinen müssen für die zu erwartenden Beanspruchungen geeignet sein. Sie können z. B. Spritzwasser, Regen und Stößen etc. ausgesetzt sein. Grundsätzlich sollten elektrische Betriebsmittel den Anforderungen der Kategorie K 2 nach DGUV Information 203-005 entsprechen.

Die Speisepunkte zum Anschluss elektrischer Geräte sind vorzugeben, möglichst Steckdosen im Eisenbahnfahrzeug. Leitungen dürfen nicht beschädigt werden, z.B. durch selbstschließende Türen.

Defekte und mangelhafte Arbeitsmittel sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu melden.

Arbeiten auf Leitern und Tritten

Bei zu reinigenden Stellen über Kopfhöhe müssen geeignete Leitern oder Tritte verwendet werden. Dabei gilt insbesondere

- Überprüfung der Leitern und Tritte vor jedem Einsatz auf sichtbare Schäden,
- Stehleitern vollständig ausklappen, bei Tritten die Spreizsicherung einsetzen, bei Anlegeleitern einen Anstellwinkel von 65° bis 75° einhalten, Leiterfüße müssen für den Untergrund geeignet sein (siehe Abb. 3),
- Beachtung der maximalen Steighöhe (oberste Standsprosse).

Leitern und Tritte dürfen bei Außenarbeiten nur für Arbeiten geringen Umfangs verwendet werden. Der Transport von Leitern im Gleisbereich soll aufgrund ihrer Abmessungen vermieden werden. Es besteht eine erhöhte Gefahr in der Nähe bewegter Eisenbahnfahrzeuge.

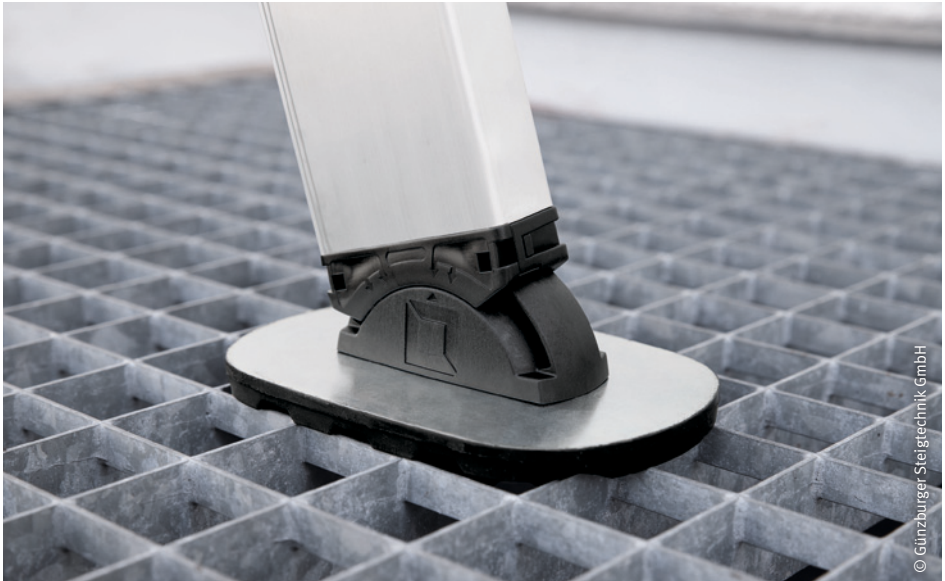


Abb. 3: Leiterfüße, geeignet für sicheren Leiterstand im Schotter und auf Gitterrosten

Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe

Folgende Arbeiten sind als nichtgezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen zu betrachten:

- Reinigen und Entsorgen von Toilettensystemen
- Kontakt mit benutzten Injektionsspritzen
- Sonderreinigungen nach Personen- und Tierunfällen

Bei diesen Arbeiten sind mindestens allgemeine Hygienemaßnahmen und Hautschutzmaßnahmen umzusetzen.

Werden beim Reinigen Leichen oder Leichenteile gefunden, sind die Arbeiten zu unterbrechen und die Vorgesetzten zu informieren. Erst wenn das Eisenbahnfahrzeug zur Sonderreinigung freigegeben ist, darf weiter gereinigt werden.

Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen

Umgang mit chemischen Stoffen (Reinigen)

Es sollen Reiniger eingesetzt werden, die möglichst keine oder geringe gefährliche Eigenschaften im Sinne der GefStoffV besitzen.

Feuchtarbeit

Langandauernder Kontakt mit Wasser oder das Tragen von feuchtigkeitsdichten Handschuhen kann zu Hauterkrankungen führen. Die Tragedauer bzw. der Kontakt soll so weit wie möglich verringert oder die Feuchtarbeit regelmäßig durch andere Tätigkeiten unterbrochen werden. Feuchtigkeitsdichte Handschuhe sollen innen beflockt sein oder Baumwoll-Unterziehhandschuhe benutzt werden. Hand- und Armschmuck ist vorher abzulegen, da sich dort Schadstoffe anreichern können.

Lagern, Umfüllen und Dosieren von Reinigungsmitteln

Beim Umfüllen dürfen nur zugelassene, bruchfeste und gegenüber dem Inhalt beständige Behälter verwendet werden; diese sind wie das Originalgebinde zu kennzeichnen. Es darf nicht in Gefäße umgefüllt werden, die mit Lebensmittelgefäßen verwechselt werden können. Zum Umfüllen und Anmischen sind möglichst geschlossene Systeme zu verwenden. Falls das nicht möglich ist, sollen geeignete Hilfsmittel verwendet werden, z. B. Heber, Pumpen, Dosierflaschen.

Leere Gebinde, Reste von Gefahrstoffen und Rückstände der Graffiti-Entfernung sind nach dem geltenden Abfallrecht zu deklarieren und zu entsorgen. Gefahrstoffe dürfen grundsätzlich nicht vermischt werden.

Reinigungsarbeiten in bzw. an Eisenbahnfahrzeugen

Ungewollt bewegte Eisenbahnfahrzeuge

Eisenbahnfahrzeuge sind vor Beginn der Arbeiten durch geeignete Einrichtungen oder Geräte z. B. Handbremsen, Federspeicherbremsen, Hemmschuhe oder Radvorleger gegen Wegrollen zu sichern (siehe Abb. 4). Zum Schutz gegen auffahrende Eisenbahnfahrzeuge sind technische Sicherheitsmaßnahmen erforderlich, z. B. Weichen in abweisender Stellung und Gleissperren.

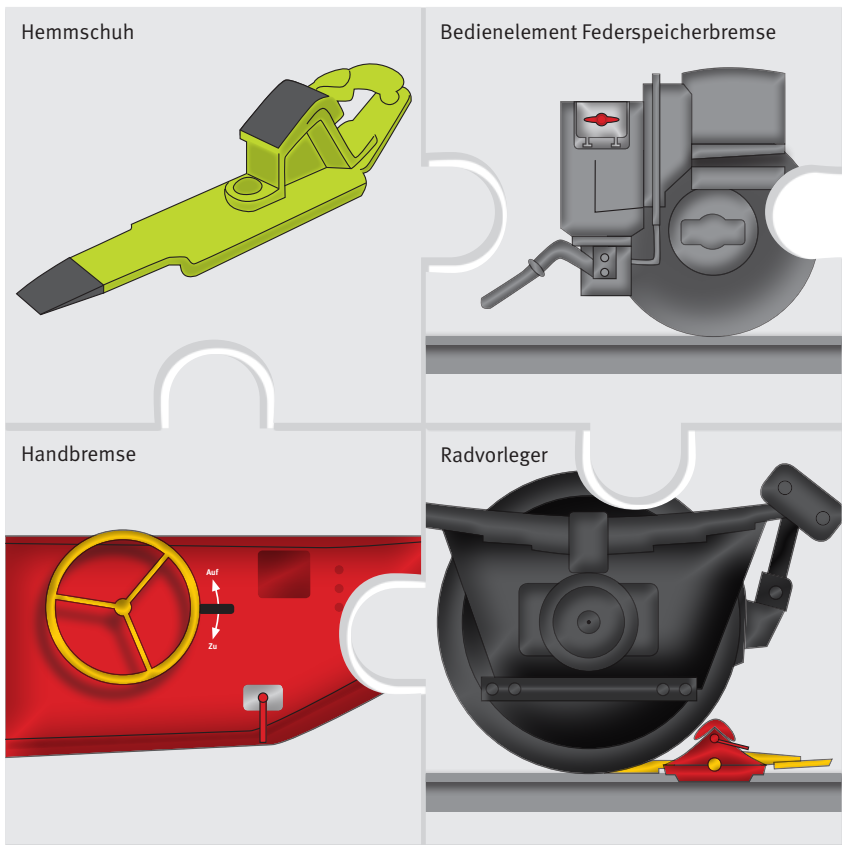


Abb. 4: Beispiele geeigneter Feststelleinrichtungen

In bzw. an bewegten Eisenbahnfahrzeugen

Es sind nur Arbeiten zur „Unterwegsreinigung“ und Nebenarbeiten bei der maschinellen Außenreinigung zulässig.

Gleichzeitige Arbeiten

Arbeiten zeitgleich mehrere Reinigungsstrups oder Reinigungs- und Instandhaltungstrups in einem Reinigungsgleis, sind die Arbeiten so abzustimmen, dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen ist.

Die Sicherheitsmaßnahmen und die Kommunikationsmittel sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Sind an den Arbeiten verschiedene Unternehmen beteiligt, ist eine koordinierende Person mit Weisungsbefugnis zu bestimmen.

Arbeiten in der Nähe von Fahrleitungsanlagen

Bei Arbeiten unter mit Oberleitung überspannten Gleisen muss die Oberleitung abgeschaltet und bahngeerdet sein oder der Schutzabstand zu unter Spannung stehenden Teilen eingehalten werden.

Arbeiten unter nicht abgeschalteter und bahngeerdeter Oberleitung dürfen nur von bahntechnisch unterwiesenen Personen ausgeführt werden. Bezüglich Verkehrswegen in Gleisanlagen mit seitlichen Stromschienen ist unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten ebenfalls zu unterweisen.

Die Unterweisung darf nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden, welche die Gefahren durch Fahrleitungsanlagen kennen und beurteilen können.

Die Teleskopstangen oder Stiele der Reinigungsgeräte müssen aus elektrisch nicht leitendem Kunststoff bestehen (siehe Abb. 5).

Wenn der Schutzabstand zu spannungsführenden Teilen nicht eingehalten werden kann, muss während der Reinigungsarbeiten der Stromabnehmer abgesenkt sein. Liegt auch am abgesenkten Stromabnehmer aus dem Eisenbahnfahrzeug heraus Spannung an, muss das Eisenbahnfahrzeug spannungsfrei gemacht werden. In den Führerräumen ist mit Hinweisschildern darauf aufmerksam zu machen, dass Stromabnehmer nicht angehoben werden dürfen.

Außenliegende Teile der Eisenbahnfahrzeuge, z. B. Tritte oder Umläufe, dürfen nicht betreten werden.



Abb. 5: Teleskop-Isolierstangen

Eisenbahnen mit seitlicher Stromschiene

Zu seitlichen Stromschienen bei S-Bahnen muss von bahntechnisch unterwiesenen Personen ein Schutzabstand von mindestens 1 m eingehalten werden.

Bei Außenreinigungsarbeiten dürfen keine unter Spannung stehenden Stromschienen vorhanden sein; seitliche Stromabnehmer abgestellter Eisenbahnfahrzeuge müssen abgedeckt sein.

Stromschienen sollen grundsätzlich nicht überstiegen und Abdeckungen dürfen nicht betreten werden.

Arbeiten mit Hochdruckreinigungsgeräten (Flüssigkeitsstrahler) sowie Druck-, Pump- und Sprühgeräten

Hochdruckreinigungs- und Sprühgeräte dürfen nicht in der Nähe von Gleisen mit unter Spannung stehenden Oberleitungen und Stromschienen eingesetzt werden. Dieselebetriebene Geräte sind so aufzustellen, dass genügend Sauerstoff für die Verbrennung zur Verfügung steht und die Verbrennungsgase gefahrlos abgeführt werden.

Der Flüssigkeitsstrahl und der Sprühnebel dürfen andere Personen nicht gefährden. Die Betätigungseinrichtung der Geräte darf in der Einschaltstellung nicht festgesetzt werden. Schläuche und Leitungen sind so zu führen, dass sie nicht beschädigt, eingeklemmt, überfahren oder von Fahrzeugen erfasst werden können und keine Stolperstellen bilden.

Graffiti-Entfernung und Aufbringen von Konservierungsmitteln

Die in der stoffbezogenen Betriebsanweisung für die Anwendung des Graffiti-Entfernungsmittels enthaltenen Sicherheitsmaßnahmen sind zu beachten, insbesondere das Be- und Entlüften bei Arbeiten in geschlossenen Hallen sowie die Reinigung der Arbeitsmittel und die Aufnahme/Entsorgung der Reststoffe.

Säurefeste Handschuhe und Schutzbrillen sind bei mit Flusssäure oder flusssäurehaltigen Gemischen verätzten Fensterscheiben erforderlich. Die betroffenen Flächen sollen mit Wasser und einem alkalischen Reiniger neutralisiert und mit Wasser nachgespült werden.

Großflächige Graffiti-Entfernung führt zu langandauernden gleichartigen und mit großem Kraftaufwand verbundenen Arbeitsabläufen. Die ununterbrochene Dauer dieser Tätigkeit sollte vier Stunden pro Person nicht überschreiten.

Sonderreinigungen

Sonderreinigungen sind z. B. das Entfernen von Blut- oder Hautresten, Tierkadavern, Leichenteilen und anderen ekelerregenden Verschmutzungen sowie die Desinfektion von Fahrgasträumen. Alleinarbeit ist zu vermeiden. In Abhängigkeit vom Einzelfall soll eine psychologische Betreuung angeboten werden.

In der Gefährdungsbeurteilung sind hygienische und psychische Belastungen besonders zu betrachten.

Diese Arbeiten sollen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten und an speziell dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen ausgeführt werden. Die Arbeitsplätze sind anschließend ebenfalls zu reinigen.

Eisenbahnfahrzeug-Innenreinigung

Bewegliche Teile, z. B. Tische, Liegen, Außen- und Innentüren sowie Übergänge, müssen sich in Endstellung befinden und gegen unbeabsichtigte Bewegungen gesichert sein. Bei Absturzgefahr sind geeignete Absturzsicherungen einzusetzen (siehe Abb. 6). Außentüren, vor denen sich keine Arbeitsbühnen oder Einstieghilfen befinden, müssen geschlossen sein.



Abb. 6: Absturzsicherung am offenen Wagenübergang

Einsammeln von Abfall

Abfallbehälter sind durch Auskippen oder durch Entnahme der in den Behältern eingelegten Mülltüten zu entleeren.

Spritzen und andere spitze bzw. scharfkantige Gegenstände dürfen ohne Hilfsmittel nur aufgenommen werden, wenn sie frei zugänglich sind. Bei schlecht zugänglichen Stellen und Abfallbehältern sind geeignete Hilfsmittel, z. B. Greifzangen, zu benutzen.

Spritzen und andere spitze bzw. scharfkantige Gegenstände sind in durchstichsicheren Gefäßen zu sammeln. Bei Stichverletzungen ist dem Durchgangsarzt die verursachende Spritze zu übergeben, der diese gegebenenfalls auf infektiöses Material untersuchen lässt.

Unterwegsreinigung

Wegen der Eisenbahnfahrzeugbewegungen, z. B. beim Durchfahren von Weichen oder bei Schnellbremsungen, dürfen nur grobe Verunreinigungen beseitigt sowie der Abfall eingesammelt werden. Bei allen Tätigkeiten ist ein sicherer Stand erforderlich, z. B. durch Abstützen, Anlehnen oder Festhalten. Keinen Anlass zu Konflikten mit den Fahrgästen geben. Insbesondere saubere Kleidung benutzen, bei der Toilettenreinigung Handschuhe tragen, Handschuhe vor dem Berühren von Kundenkontaktflächen ausziehen, Arbeitsmittel in der Transporttasche tragen sowie ein höflicher Umgang mit den Reisenden und auf Wunsch auf die Reinigung verzichten.

Eisenbahnfahrzeug-Außenreinigung

In Außenreinigungsanlagen dürfen sich Personen nur aufhalten, wenn sie durch Anlagen und Eisenbahnfahrzeuge nicht gefährdet werden. Zum Beispiel bei der Vorreinigung von Flächen, die ansonsten nicht ausreichend sauber werden.

Sprühnebel ist z. B. durch Spritzschutzeinrichtungen an Waschbürsten und Sprüheinrichtungen zu vermeiden.

Manuelle Außenreinigung

Die großflächige Außenreinigung führt zu erhöhter körperlicher Belastung. Die ununterbrochene Dauer soll pro Person vier Stunden nicht überschreiten.

Die Reinigung von Trittstufen und außenliegenden Kontaktflächen, z. B. Türgriffe, Taster, muss von sicheren Standflächen aus erfolgen. Standorte innerhalb von Eisenbahnfahrzeugen sind aufgrund der Absturzgefahr auszuschließen.

Sonstige Tätigkeiten

Trinkwasserbefüllung

Befindet sich die Trinkwasserentnahmestelle neben Hauptgleisen, ist das Hauptgleis vor Beginn der Arbeiten mit der „Gleissperrung zur Sicherung von Personen“ zu sperren (Uv-Sperrung).

Befüll- und Entsorgungsschläuche sind in den vorgesehenen Aufnahmeverrichtungen oder Schlauchaufhängungen zu lagern. Trinkwasserschläuche mit Aufrollmechanismus sind von Hand zu führen und so gegen unkontrolliertes Bewegen zu sichern. Verwendete Werkzeuge, z. B. Hydrantenschlüssel, sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Öffnungen von Unterflureinrichtungen sind nach jeder Benutzung abzudecken. Leckagen sind insbesondere während der Frostperiode zu vermeiden, damit keine Eisflächen entstehen.

Fäkalienentsorgung

Die Absaugarmatur ist langsam abziehen, um Leckagen zu vermeiden. Nachlaufende Fäkalien müssen in speziellen Behältnissen aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Durch Kontakt mit Fäkalien kann es zu Infektionen kommen, Kontakte sind zu dokumentieren. Falls Fäkalien an eine offene Wunde gelangt sind, sind diese Personen dem Betriebsarzt vorzustellen.

Unfallversicherung Bund und Bahn

Zentrale Postanschrift

Unfallversicherung Bund und Bahn
26380 Wilhelmshaven

Telefon: 04421 407-4007

Fax: 04421 407-4070

www.uv-bund-bahn.de

info@uv-bund-bahn.de